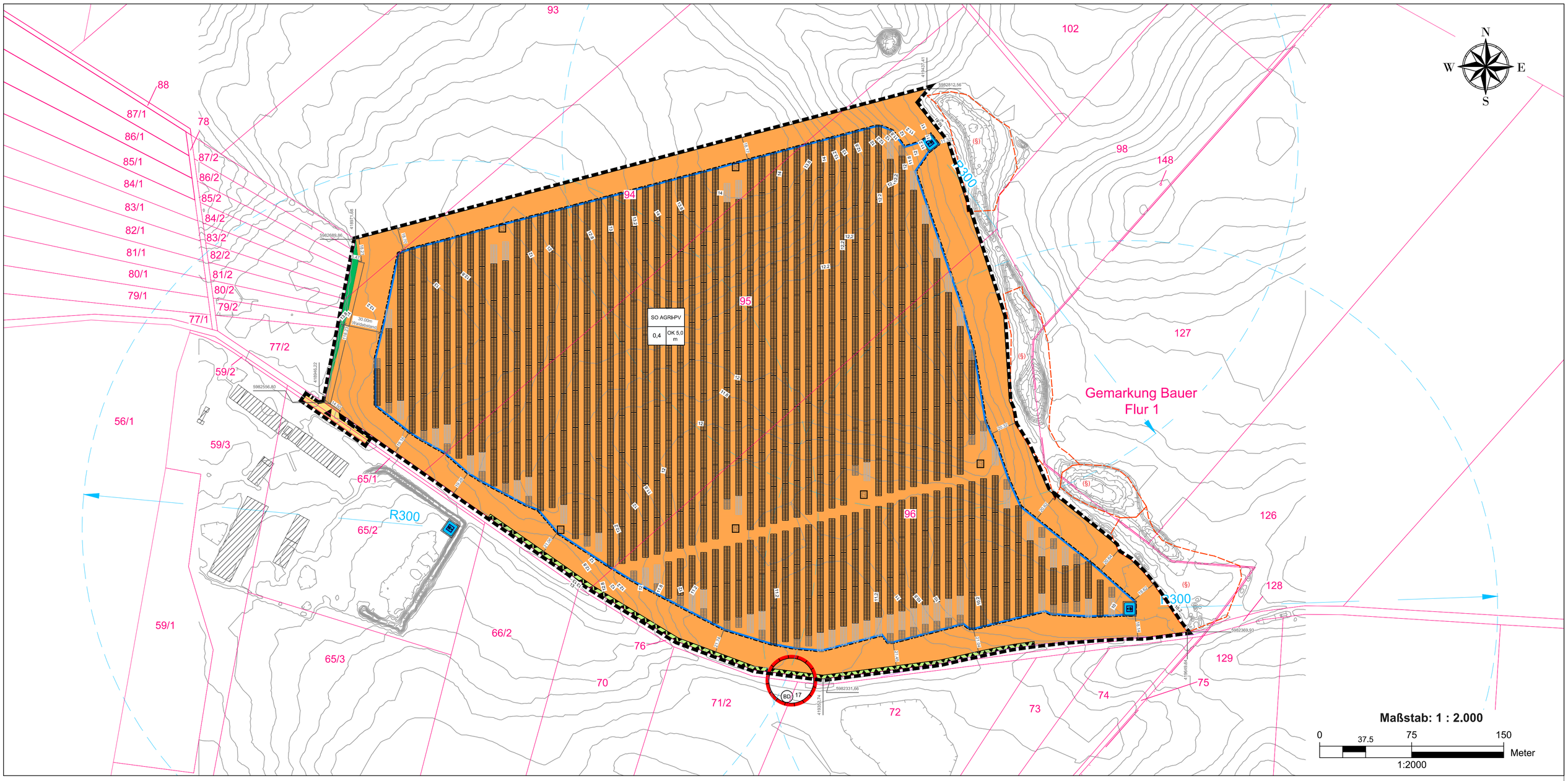

Vorhabenbeschreibung

Die Agri-Photovoltaikanlage ist auf dem Ackerland der Kategorie 2-2B gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 zugeordnet und wird diesem Schema entsprechend errichtet und betrieben. Demgemäß ist eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf mindestens 85% der Vorhabenfläche zu gewährleisten. Entsprechend beläuft sich der Flächenanteil, welcher durch die Photovoltaikanlage beansprucht wird, auf maximal 15% der Vorhabenfläche.

Bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen in einer Nord-Süd-Achse platziert werden. Bei diesen Gestellen handelt es sich um einachsige Nachführsysteme. Bodennah stehen die Aufständerungen mindestens 9,50 m auseinander (Mitte bis Mitte der Aufständerung). Die Bearbeitungsbreite wird mit mindestens 8,00 m gewählt. Durch den hier gewählten Abstand bleibt die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen weiterhin möglich und es wird der DIN SPEC Agri-PV 91434:2021-05 entsprochen.

Die Module werden in Reihen auf ca. 2,80 m hohen Gestellen montiert, sind beweglich (tracking) und werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Der Drehpunkt wird sich gleichermaßen bei 2,80 m befinden, wobei der maximale Neigungswinkel 70° betragen wird. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Ausrichtbarkeit. Der Abstand wird in geneigtem Zustand maximal 4,90 m an der Rückseite betragen.

Die einzelnen Tische werden auf Metallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich ca. 18 MWp erreichen. Im Rahmen technischer Weiterentwicklungen ist diese Leistungsangabe nicht als Obergrenze zu verstehen, sondern bildet die zu erwartende Energieausbeute zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ab.

Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen ist die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, die Solaranlage einzufrieden. Eine solche Einfriedung würde dem natürlichen Geländeverlauf folgen und in transparenter Ausführung, etwa als Maschendraht- oder Drahtgitterzaun, gestaltet werden. In diese Zäune würden in Bodennähe Durchlassmöglichkeiten für Kleintiere eingelassen werden, um den Wildwechsel von Kleintieren zu ermöglichen. Zudem wäre die Umsetzung einer offen gestalteten, wildtierdurchlässigen Zaunanlage beabsichtigt, um einer Habitatzerschneidung vorzubeugen und die Erhaltung der Lebensraumfunktionen zu erhalten. Hierfür wäre der Einsatz von Durchlässen in einem Maximalabstand von 200 m vorgesehen, um einer Barrierewirkung der Anlage für Wildtiere vorzubeugen. Der Zaun würde eine Höhe von 3 m aufweisen, im Bereich des Waldabstandes darf die zulässige Höhe von 2,00 m nicht überschritten werden, zudem ist hier ein Mindestabstand von 4,00 m zu der Traufkante der Baumkronen einzuhalten.

Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im anhängigen Umweltbericht sowie in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen L1 - L5, Maßnahmen zum Bodenschutz B1 - B2, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VM1 - VM4 sowie allgemeinen Artenschutzmaßnahmen S1 - S4 sind umzusetzen. Alle anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Die naturschutzrechtliche Kompensation des Vorhabens erfolgt über das Ökokonto VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“. Durch die Extensivierung bislang intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen werden zusätzliche Habitat-, Nahrungs- und Rückzugsfunktionen für zahlreiche Arten der Agrarlandschaft geschaffen. Die Maßnahme wirkt unterstützend für die Sicherung der ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und trägt zur multifunktionalen Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe bei. Alle anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Bauzeit und Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutperiode oder es erfolgt eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn.

Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch Öffnungen von mindestens 10,00 x 20,00 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15,00 m gewährleistet.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 20,2 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 65/1 (teilw.), 76 (teilw.) 93 (teilw.), 94 (teilw.), 95 (teilw.), 96 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Seckeritz.

Plangrundlage

Amtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2024

(Lagebezugssystem: ETRS89. UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016)

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)

SO AGRI-PV	
0,4	OK 5,0 m

Nutzungsschablone
Bauliche Nutzung: SO AGRI-PV, sonstiges Sondergebiet
Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0.4
Oberkante in m, Höchstmaß: 5.0. Absolute Höhenangabe über NHN im amtlichen Bezugsystem DHHN2016.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: Sichtschutzhecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

gesetzlich geschützte Biotope
(§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV)

268/20 Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze

Flurgrenze

5,50 Höhe über NHN

geplante Bebauung
hier: Solarmodul

TS hier: Transformatorstation

hier: Löschwasserkissen 100 m³

Übersichtskarte

Maßstab: ohne

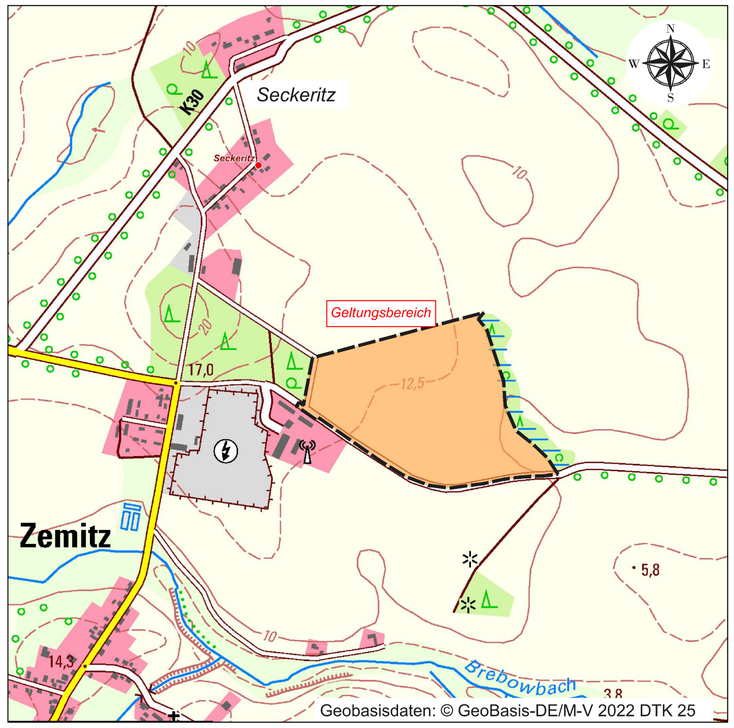

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
"Agri - Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges"
im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

BAUKONZEPT architekten + ingenieure
BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 301163

2. Entwurf
Juni 2026